



Tag	Inhalt	Seite
23.3.2007	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat	69
3.4.2007	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung der Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung des Steillagenweinbaues in Steil- und Steilstagen in den Jahren 1999 bis 2003	74
12.4.2007	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	74
12.4.2007	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	75
17.4.2007	Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Gewährung von besonderen Vergünstigungen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen	75
17.4.2007	Landesverordnung zur Änderung von Laufbahnvorschriften für den Schuldienst	76

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den gleichzeitigen Erwerb
der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat
Vom 23. März 2007**

Aufgrund des § 10 Abs. 7 Satz 8 und des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 29. Juli 2002 (GVBl. S. 352, BS 223-1-48) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11“ durch die Verweisung „§ 10“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Serien des Baccalauréat werden unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Abiturprüfungsordnung wie folgt zuerkannt:

1. Serie L (literarisch)
aufgrund folgender Kombination:
 - Leistungsfach Französisch,
 - Grundkursfächer Geschichte und Gemeinschaftskunde/Erdkunde,
 - weiteres Grundkurs- oder Leistungsfach im Bereich der Sprachen,
 - die übrigen Fächer im Grundkurs- und Leistungsfachbereich,

2. Serie ES (wirtschafts- und sozialwissenschaftlich)
aufgrund folgender Kombination:
 - Leistungsfach Französisch,
 - Grundkursfächer Geschichte und Gemeinschaftskunde/Erdkunde,
 - Grundkursfach Mathematik oder Leistungsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
 - die übrigen Fächer im Grundkurs- und Leistungsfachbereich;
3. Serie S (mathematisch-naturwissenschaftlich)
aufgrund folgender Kombination:
 - Leistungsfach Französisch,
 - Grundkursfächer Geschichte und Gemeinschaftskunde/Erdkunde,
 - Leistungsfach Mathematik,
 - Grundkursfach Naturwissenschaften,
 - die übrigen Fächer im Grundkurs- und Leistungsfachbereich

oder

- Leistungsfach Französisch,
- Grundkursfächer Geschichte und Gemeinschaftskunde/Erdkunde,
- Leistungsfach Naturwissenschaften,
- Grundkursfach Mathematik,
- die übrigen Fächer im Grundkurs- und Leistungsfachbereich.

Es kann jeweils nur eine Serie zuerkannt werden.“

2. Die Anlage zu § 8 erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 8)

VERWALTUNGSABSPRACHE

zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit
und

dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik

über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat

vom 11. Mai 2006
(Auszug)

Abschnitt II Prüfungsordnung A.

Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Abiturprüfung zum gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat

1. An den Schulen, die in der Bundesrepublik Deutschland auf den gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat vorbereiten, können Schülerinnen und Schüler durch das erfolgreiche Bestehen eigener Prüfungen in französischer Sprache (Französisch, Geschichte und das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach) in Verbindung mit der allgemeinen Hochschulreife das französische Baccalauréat erlangen. Eine mündliche Prüfung in Französisch im Rahmen der Abiturprüfung kann sowohl für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife als auch für den Erwerb des Baccalauréat gewertet werden.
2. Die Abiturprüfungsordnungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gelten unabhängig von der Prüfungsordnung des französischsprachigen Prüfungsteils zur Erlangung des französischen Baccalauréat.

Für den französischsprachigen Prüfungsteil gilt folgende Ordnung:

§ 1

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
der die Bewertung im Hinblick auf den
Erwerb des Baccalauréat vornimmt

Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder sein Vertreter, der von der zuständigen französischen Behörde eingesetzt wird, als Vorsitzender des Baccalauréat-Prüfungsausschusses;
2. ein Schulleiter und gegebenenfalls ein von der zuständigen deutschen Behörde beauftragter Verantwortlicher;

3. die Lehrkräfte der Schule, die die Arbeiten in den spezifischen Fächern korrigiert und benotet haben.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein Fachlehrer ist Protokollant.

§ 2

Prüfungsfächer, die im Hinblick auf den Erwerb des Baccalauréat bewertet werden

- (1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind
 - a) Französisch (Gewichtungsfaktor 1),
 - b) Geschichte oder ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach (Gewichtungsfaktor 1).

Der Prüfling entscheidet sich zu Beginn des letzten Schuljahrs, in dem die Prüfung stattfindet, für das Fach Geschichte oder das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach als schriftliches Prüfungsfach. Die Leistungen in dem nicht für die schriftliche Prüfung gewählten Fach werden am Ende des letzten Schuljahrs mit einer Endnote (Gewichtungsfaktor 1, deutsches Notensystem) bewertet, die gemäß § 7 und § 9 Absatz 1 in das Notenverzeichnis eingetragen wird.

(2) Das Fach der mündlichen Prüfung ist Französisch (Gewichtungsfaktor 1).

(3) Bei der Umrechnung der Noten in das französische Notensystem wird die zwischen beiden Ländern geltende Praxis angewandt.

§ 3

Prüfungstermin

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung statt.

(2) Sobald der Zeitplan für die deutsche Abiturprüfung festgelegt ist, setzen die zuständigen deutschen Behörden das französische Ministerium für Erziehung darüber in Kenntnis.

(3) Nach Eingang dieser Mitteilung wird den zuständigen deutschen Behörden vom französischen Ministerium für Erziehung der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder sein Vertreter schriftlich benannt.

§ 4

Meldung der Schülerinnen und Schüler zur Prüfung

Die Schülerinnen und Schüler melden sich innerhalb der festgesetzten Frist bei der Verwaltung ihrer Schule zur Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Folgende Aufgabentypen stehen zur Wahl:

- a) für Französisch
 - Textaufgabe (gelenkter Kommentar, literarischer Text von etwa 550 bis 750 Wörtern, 4 bis 6 Arbeitsaufträge);
 - Textaufgabe (gelenkter Kommentar, nicht literarischer Text von etwa 550 bis 750 Wörtern, 4 bis 6 Arbeitsaufträge);

- weiterer Aufgabentyp, der von den zuständigen Behörden festgelegt wird;
- b) für Geschichte oder das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach
 - Analyse von Dokumenten mit eingliedriger oder untergliederter Arbeitsanweisung;
 - nicht materialgebundene Aufgabe (Aufsatz).

(2) Den Prüfungsaufgaben sind die Erläuterungen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden, und die Hilfsmittel, die ihnen gegebenenfalls bei der Prüfung zur Verfügung gestellt werden, beizulegen.

In der Regel hat der Prüfling bei jedem schriftlichen Prüfungsteil die Wahl zwischen mindestens zwei Prüfungsaufgaben.

(3) Die zuständige deutsche Behörde bestimmt die Prüfungsaufgaben.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in Französisch und in Geschichte oder dem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach entspricht den jeweils für die Abiturprüfung vorgesehenen Regelungen der deutschen Länder.

§ 6

Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife korrigiert und benotet.

(2) Sodann werden die nach dem deutschen Notensystem erteilten Noten in das französische Notensystem umgerechnet.

§ 7

Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfungen

(1) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen beruft der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu einer Konferenz ein.

(2) Unter Leitung des Beauftragten für den französischsprachigen Prüfungsteil nimmt der Prüfungsausschuss rechtzeitig Kenntnis von der Aufstellung der Kurs- und Klausurthemen und der in den beiden letzten Schuljahren behandelten Lektüren. Ihm wird rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife korrigierten und benoteten Prüfungsarbeiten durchzusehen und zu bewerten.

Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Noten für den Erwerb des Baccalauréat endgültig fest. Die Noten werden in das Verzeichnis der Prüfungsnoten eingetragen.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in Französisch ist so zu gestalten, dass sie eine Urteilsbildung über den Leistungsstand des Prüflings sowohl im Hinblick auf die Anforderungen der allgemeinen Hochschulreife als auch des Baccalauréat ermöglicht.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung in Französisch soll 30 Minuten nicht überschreiten. Ihr geht eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten voraus. Bei der Vorbereitung auf diese Prüfung ist die Benutzung eines einsprachigen französischen Wörterbuchs gestattet.

(3) Die mündliche Prüfung in Französisch umfasst zunächst einen Vortrag des Prüflings über die von ihm vorbereitete Lösung der Prüfungsaufgabe. Der Prüfung wird ein kurzer literarischer oder nicht literarischer Text zugrunde gelegt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, den Text zu verstehen, schrittweise zu analysieren, zu interpretieren und zu kommentieren. Der Vortrag kann durch Vorlesen eines Teils des Texts eingeleitet werden.

(4) An den Vortrag schließt sich ein Gespräch mit dem von der deutschen Seite bestellten Prüfer an. Es soll Gelegenheit geben, die Aufgabenstellung zu erweitern oder zu vertiefen, aber auch auf andere Gebiete des Fachs einzugehen. Der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil kann ergänzende Fragen stellen.

(5) Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Note für den Erwerb des Baccalauréat nach dem französischen Notensystem fest.

§ 9

Bewertung und Beratung der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Bewertung des französischsprachigen Prüfungsteils

Die in den Fächern des französischsprachigen Prüfungsteils erzielten Ergebnisse werden in ein gesondertes Notenverzeichnis eingetragen. Für die Berechnung der Durchschnittsnote erhält die Prüfung in Französisch den Gewichtungsfaktor 2 (schriftlich: 1, mündlich: 1).

Die Ergebnisse in Geschichte oder dem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach (schriftliches Prüfungsfach) erhalten den Gewichtungsfaktor 1. Die Ergebnisse in dem nicht für die schriftliche Prüfung gewählten Fach gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 werden mit dem Gewichtungsfaktor 1 eingebracht.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt. Der Prüfling hat den französischsprachigen Prüfungsteil bestanden, wenn er eine Durchschnittsnote von mindestens 10/20 Punkten nach dem französischen Notensystem erzielt hat.

(2) Zuerkennung des Baccalauréat

Die Qualifikation des Baccalauréat wird zuerkannt,

- wenn die Abiturprüfung insgesamt bestanden ist und
- wenn die Anforderungen im französischsprachigen Prüfungsteil erfüllt sind.

(3) Serienzueweisung

Es obliegt der zuständigen deutschen Behörde, die Serie des Baccalauréat zu bestimmen, die dem Bildungsgang des Schülers oder der Schülerin entspricht.

(4) Zuerkennung eines Prädikats

Für die Zuerkennung eines Prädikats werden die Ergebnisse im französischsprachigen Prüfungsteil sowie Ergebnisse in anderen Fächern der allgemeinen Hochschulreife berücksichtigt. Auf der Grundlage der Gesamtheit dieser Ergebnisse kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „très bien“, „bien“ oder „assez bien“ vergeben.

§ 10
Bescheinigung über den Erwerb
des Baccalauréat

Prüflinge, die die allgemeine Hochschulreife und mit dem Bestehen des französischsprachigen Prüfungsteils das Baccalauréat erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine vorläufige Bescheinigung nach dem beigefügten Muster.
Das endgültige Zeugnis wird dem Prüfling durch das Rektorat der Akademie der Partnerschule übersandt.

§ 11
Nachholtermin

Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verhindert sind, sich zur Prüfung zu melden, beim regulären Prüfungstermin anwesend zu sein oder die Prüfung im vollen Umfang abzulegen, können die zuständigen Behörden einen Ersatztermin anberaumen.

(Muster)

Ministerium für Erziehung

Vorläufige Bescheinigung
über den Erwerb des Baccalauréat

Prüfungstermin 20..

Der Vertreter des Ministers für Erziehung der Französischen Republik bescheinigt aufgrund des Ergebnisses des französischsprachigen Prüfungsteils, das er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Prüfungsausschusses festgestellt hat, und im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat sowie mit der Verwaltungsabgabe vom 11. Mai 2006 zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat, dass

Herr/Frau

geb. am in

am Ende des Schuljahrs 20../20.. den französischsprachigen Prüfungsteil

am

Gymnasium bestanden hat.

Durch das Zeugnis, das mit dem Datum vom den Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife bescheinigt, erlangt er/sie auch das französische Baccalauréat, série, Prädikat

....., den

Der Rektor des Akademiebezirks

Ministère de ' éducation nationale

ATTESTATION PROVISOIRE
de délivrance du baccalauréat

Session de 20..

Le représentant du ministre de l'éducation nationale de la République française, vu le procès-verbal de la partie en langue française de l'examen qu'il a établi en sa qualité de président du jury et conformément à l'accord entre le gouvernement de la République française et le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la délivrance simultanée du baccalauréat et de la allgemeine Hochschulreife en date du 31 mai 1994 et à l'arrangement administratif entre le ministre de l'éducation nationale, de l'enseignement supérieur et de la recherche de la République française et le plénipotentiaire de la République fédérale d'Allemagne pour les affaires culturelles dans le cadre du Traité sur la coopération franco-allemande, relatif à l'organisation de la formation, à l'élaboration des programmes d'enseignement et au règlement de l'examen de la délivrance simultanée du baccalauréat français et de la allgemeine Hochschulreife allemande en date du 11 mai 2006

atteste

que
M./Mlle/Mme
né(e) le à
a passé avec succès à la fin de l'année scolaire 20../20..
au lycée
la partie en langue française de l'examen.

Par le diplôme attestant en date du la délivrance de la allgemeine Hochschulreife allemande, il/elle devient également titulaire du baccalauréat français, série., mention

Fait à, le

Le Recteur de l'académie de"

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2007/2008 die Jahrgangsstufe 11 besuchen.

Mainz, den 23. März 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
zur Aufhebung der Landesverordnung über die Zuständigkeit
für die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung der Zuwendungen
nach den Richtlinien zur Förderung des Steillagenweinbaues
in Steil- und Steilstlagen in den Jahren 1999 bis 2003
Vom 3. April 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-2, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Gewährung von besonderen Vergünstigungen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 28. Januar 1997 (GVBl. S. 37, BS 7847-1) wird mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung der Zuwendungen nach

den Richtlinien zur Förderung des Steillagenweinbaues in Steil- und Steilstlagen in den Jahren 1999 bis 2003 vom 22. März 2004 (GVBl. S. 273, BS 7847-12) wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verwaltungsverfahren werden von den bisher zuständigen Behörden fortgeführt.

Mainz, den 3. April 2007
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
Vom 12. April 2007**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 339), BS 2030-53, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Über anrechenbare Zeiten einer praktischen Tätigkeit,

die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Ersten Staatsprüfung oder einer gleichwertigen Universitäts- oder Hochschulprüfung sind, entscheidet das Landesprüfungsamt. Die Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst darf insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.“

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. April 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
Vom 12. April 2007**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. August 1997 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2004 (GVBl. S. 511), BS 2030-52, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Über anrechenbare Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Ersten Staatsprüfung oder einer gleich-

wertigen Universitäts- oder Hochschulprüfung sind, entscheidet das Landesprüfungsamt. Die Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst darf insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.“

2. In § 15 Abs.1 Satz 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „sowie Leiter von Integrierten Gesamtschulen, sofern sie die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien besitzen,“ eingefügt.
3. Dem § 20 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. April 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit für die
Gewährung von besonderen Vergünstigungen im Sinne des Gesetzes zur
Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen
Vom 17. April 2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen für die Gewährung von besonderen Vergünstigungen

im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in der jeweils geltenden Fassung sowie für die sonstige Durchführung der aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Rechtsverordnungen, einschließlich der Befugnis, diese Aufgaben den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen zu übertragen, wird auf das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Gewährung von besonderen Vergünstigungen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 28. Januar 1997 (GVBl. S. 37, BS 7847-1) außer Kraft.

Mainz, den 17. April 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

**Landesverordnung
zur Änderung von Laufbahnvorschriften für den Schuldienst
Vom 17. April 2007**

Aufgrund
des § 18 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung
vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 4
des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2030-1,
wird hinsichtlich des Artikels 1 von der Landesregierung und

aufgrund
des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes
wird hinsichtlich des Artikels 2 im Benehmen mit dem Minis-
terium des Innern und für Sport von dem Ministerium für
Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
verordnet:

Artikel 1

Die Schullaufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl.
S. 116, BS 2030-45) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Satz 1 wird das Datum „31. Juli 2009“ durch das
Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
2. In § 31 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das
Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Prüfung zur Erlangung der
Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an
Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen
von Lehrkräften mit einer pädagogischen Zusatzausbildung
vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BS 2030-49) wird wie folgt
geändert:

1. In § 1 werden nach der Fundstellenangabe „(GAmtsbl.
S. 148)“ die Worte „, geändert durch Verwaltungsvorschrift
vom 16. Juni 2006 (GAmtsbl. S. 446),“ eingefügt und wird
die Verweisung „§ 123 der Laufbahnverordnung vom 26. Ju-
ni 1971 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 13. Juli 2002 (GVBl. S. 336), BS 2030-5“ durch die Ver-
weisung „§ 29 der Schullaufbahnverordnung vom 20. Feb-
ruar 2006 (GVBl. S. 116), geändert durch Artikel 1 der
Verordnung vom 17. April 2007 (GVBl. S. 76), BS 2030-45“
ersetzt.
2. In § 17 wird das Datum „31. Juli 2009“ durch das Datum
„31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 17. April 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste
Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv,
Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die
Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67